

1. Definitionen.

- 1.1 „Adobe“ ist eine oder beide der folgenden Gesellschaften:
- (A) Adobe Inc. mit Sitz in San Jose, USA - für alle in den USA (einschließlich seiner Gebiete, Besitzungen und Militärstützpunkte, wo immer diese sich befinden), Kanada und Mexiko angebotenen Produkte und Services.
 - (B) Adobe Systems Software Ireland Limited mit Sitz in Irland - für alle in sonstigen Ländern angebotenen Produkte und Services.
- 1.2 „Adobe Partner“ ist ein Unternehmen, das von Adobe autorisiert wurde, Bestellungen von Kunden entgegenzunehmen oder Produkte und Services bereitzustellen.
- 1.3 „Adobe-Technologie“ sind die Produkte und Services, Reports, Software-Tools, Algorithmen, Software (im Quell- und Objektcode), Benutzerschnittstellen-Designs, Architekturen, Toolkits, Plug-ins, Objekte und Dokumentationen, Netzwerk-Designs, Verfahren, Know-how, Methoden, Geschäftsgeheimnisse und alle ähnlichen Immaterialgüterrechte weltweit, die Adobe gehören oder die Adobe von einem Dritten lizenziert hat, einschließlich aller Änderungen, Erweiterungen und Fortentwicklungen hierzu und darin umgesetzter Empfehlungen an Adobe.
- 1.4 „Konzerngesellschaft“ ist ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG.
- 1.5 „Vertrag“ sind diese Allgemeinen Bedingungen, die jeweiligen Produktspezifischen Lizenzbedingungen, das Bestelldokument und der AV-Vertrag.
- 1.6 „Anspruch“ ist ein Anspruch, eine Klage oder eine sonstige Forderung gegen eine Partei.
- 1.7 „Computer“ ist ein virtuelles oder physisches Gerät, das digitale Informationen verarbeitet oder speichert, etwa Server, Desktop-Computer, Laptops, Mobilgeräte und Hardware. Enthält ein Computer mehrere virtuelle Umgebungen (etwa virtuelle Maschinen und virtuelle Prozessoren) zählt jede virtuelle Umgebung als ein Computer.
- 1.8 „Cloud Services“ sind die On-demand Services und/oder die Managed Services.
- 1.9 „Vertrauliche Informationen“ sind alle nicht öffentlichen oder geschützten Informationen der offenlegenden Partei in Bezug auf technische, kommerzielle, finanzielle, Mitarbeiter- oder Planungsinformationen, die der anderen Partei im Zusammenhang mit einer bestehenden oder sich anbahnenden Geschäftsbeziehung offengelegt werden, die (A) bei der Mitteilung zumindest in Textform eindeutig als vertraulich bezeichnet werden oder, die (B) bei der Offenlegung nicht als vertraulich bezeichnet werden, aber ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der empfangenden Partei vernünftigerweise als vertraulich erkannt werden müssen. Kundendaten gelten als vertrauliche Informationen. Zu vertraulichen Informationen zählen nicht Informationen, die (1) nach Mitteilung ohne Verstoß des Empfängers veröffentlicht werden, (2) vor Mitteilung seitens des Mitteilenden dem Empfänger bekannt waren und nicht einer Vertraulichkeit unterlagen, (3) dem Empfänger rechtmäßig von einem Dritten ohne Beschränkung der Vertraulichkeit mitgeteilt wurden oder (4) von dem Empfänger unabhängig und ohne Verwendung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.
- 1.10 „Kunde“ ist die im Bestelldokument als „Kunde“ oder sonst als Endkunde genannte juristische Person.
- 1.11 „Kundendaten“ sind alle (A) Informationen oder (B) Materialien wie Audio-, Video-, Text- oder Bilddateien, die von oder im Namen des Kunden aus den internen Datenspeichern des Kunden oder von Drittanbietern in die Cloud Services importiert oder über den verbreiteten Code erfasst werden und in Verbindung mit der Nutzung der Produkte und Services durch den Kunden verwendet werden.
- 1.12 „Kunden-Site(s)“ sind bestehende und zukünftige Websites und Anwendungen, die dem Kunden gehören und von ihm betrieben werden oder die ein Dritter oder Adobe für den Kunden hostet und betreibt und die eine vom Kunden verantwortete Datenschutzerklärung und Nutzungsbedingungen enthalten.
- 1.13 „Ansprüche wegen eines Datenschutzverstoßes“ sind Ansprüche, die sich ergeben aus (A) der Nichteinhaltung der im AV-Vertrag enthaltenen Pflichten gemäß den geltenden Datensicherheits- und

Datenschutzgesetz durch eine Partei oder (B) der Nichteinhaltung von Ziffer 4.4 (Drittanbieter) oder der Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung des Kunden durch den Kunden.

- 1.14 „Datenschutzbestimmungen“ sind der AV-Vertrag abrufbar unter <https://www.adobe.com/de/legal/terms/enterprise-licensing/data-protection.html> oder die gesondert von den Parteien vereinbarten Regelungen zum Datenschutz.
- 1.15 „Datum des Inkrafttretens“ ist das in dem Bestelldokument angegebene Datum des Inkrafttretens.
- 1.16 „Verbreiteter Code“ sind HTML Tags, JavaScript Code, Objektcode, Plug-ins, SDKs, APIs oder ein anderer Code, der dem Kunden von Adobe zur Verfügung gestellt wird und der für die Nutzung der jeweiligen Cloud Services erforderlich ist.
- 1.17 „Dokumentation“ sind die auf <https://www.adobe.com> verfügbaren anwendbaren technischen Spezifikationen und Bedienungsanleitungen für die Produkte und Services. Nicht umfasst sind auf <https://www.adobe.com> gepostete Inhalte Dritter, in von Adobe gehosteten oder moderierten Benutzerforen veröffentlichte Inhalte, Inhalte zu künftigen Funktionalitäten oder Korrespondenz zwischen Adobe und dem Kunden, außer diese wurde ausdrücklich in dem jeweiligen Bestelldokument referenziert.
- 1.18 „Freigestellte Partei“ ist (A) der Kunde, wenn Adobe die freistellende Partei ist, und (B) Adobe, wenn der Kunde die freistellende Partei ist.
- 1.19 „Freistellungsberechtigte Technologie“ sind die vergütungspflichtigen, vom Kunden bestellten Cloud Services oder On-premise Software.
- 1.20 „Freistellende Partei“ ist (A) Adobe in Bezug auf Ansprüche, die (1) aus der Nichteinhaltung der im AV-Vertrag enthaltenen Pflichten durch Adobe gemäß den geltenden Datensicherheits- und Datenschutzgesetzen, oder (2) aus Ziffer 8.2 resultieren; und (B) der Kunde in Bezug auf Ansprüche, die aus der Nichteinhaltung (1) der im AV-Vertrag enthaltenen Pflichten durch den Kunden gemäß den geltenden Datensicherheits- und Datenschutzgesetzen oder (2) von Ziffer 4.4 (Drittanbieter) oder (3) der Nutzungsbedingungen und Datenschutzerklärung des Kunden resultieren.
- 1.21 „Lizenzlaufzeit“ ist die im Bestelldokument angegebene Laufzeit der Lizenz für die Produkte und Services, sofern die Lizenz nicht früher gemäß diesem Vertrag endet.
- 1.22 „Managed Services“ sind von oder für Adobe in einer Single-Tenant-Umgebung gehostete Unternehmenslösungen, die in dem Bestelldokument unter „Managed Services“ aufgeführt sind.
- 1.23 „On-demand Services“ sind die von oder für Adobe gehosteten Unternehmenslösungen in einer Multi-Tenant-Umgebung, die im Bestelldokument unter „On-demand Services“ aufgeführt sind.
- 1.24 „On-premise Software“ ist die im Bestelldokument unter „On-premise Software“ aufgeführte, auf vom Kunden bereitgestellter Hardware zu installierende Adobe Software.
- 1.25 „Partei“ ist entweder Adobe oder der Kunde bzw. beide.
- 1.26 „Produkte und Services“ sind die vom Kunden gemäß dem Bestelldokument erworbene(n) On-premise Software, Cloud Services oder Professional Services.
- 1.27 „Produktspezifische Lizenzbedingungen“ oder „PSLT“ sind die gesonderten Dokumente, die zusätzliche Lizenzbedingungen für die konkreten Produkte und Services enthalten.
- 1.28 „Professional Services“ sind Beratung, Training, Implementierung und technische Services wie im Bestelldokument vereinbart.
- 1.29 „Reports“ sind die von den Cloud Services generierten grafischen oder numerischen Darstellungen der Kundendaten mit Adobes eigenem Design und „look & feel“, die der Kunde für eigene Geschäftszwecke nutzen kann.
- 1.30 „Bestelldokument“ ist der Einzelvertrag oder das sonstige Bestellschreiben für die zu liefernden Produkte und Services, das (A) Adobe und der Kunde oder (B) der Kunde und ein Adobe Partner vereinbaren, wenn kein entsprechendes Dokument zwischen Adobe und dem Kunden vereinbart wird.
- 1.31 „Sensible personenbezogene Daten“ sind Angaben zu Kreditwürdigkeit, finanziellem Status, sexueller Orientierung, Gesundheit und/oder biometrische Daten einer Person zu deren eindeutiger Identifikation sowie persönliche Informationen zu Kindern, die eventuell besonderen Vorschriften zum Schutz von Kindern (etwa US Children’s Online Privacy Protection Act) unterliegen, und alle sonstigen Arten von Informationen, die von ähnlich lautenden Begriffen in den Datenschutzbestimmungen umfasst sind, wie etwa „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ im Sinne von Art. 9 DSGVO.

- 1.32 „Benutzer“ sind Einzelpersonen (entweder Mitarbeiter oder Zeitarbeiter des Kunden), denen die Nutzung und der Zugriff auf die Produkte und Services vom Kunden gestattet sind.

2. Zahlungsbedingungen.

Diese Ziffer 2 gilt nur, wenn der Kunde die Produkte und Services direkt von Adobe erwirbt. Erwirbt der Kunde Produkte und Services von einem Adobe Partner, vereinbart der Kunde die Zahlungsbedingungen mit diesem.

- 2.1 **Zahlung.** Der Kunde zahlt die im Bestelldokument vereinbarten Beträge innerhalb der dort festgelegten Frist. Adobe übermittelt alle Rechnungen elektronisch im pdf-Format. Bei Vertragsbeendigung oder –kündigung werden offene Beträge sofort fällig. Der Kunde gibt bei jeder Zahlung die entsprechende Rechnungsnummer an. Ist der Kunde kein börsennotiertes Unternehmen, übermittelt der Kunde auf Wunsch von Adobe die notwendigen Unterlagen zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit.
- 2.2 **Zahlungsverzug.** Leistet der Kunde die nach dem Bestelldokument fälligen Zahlungen nicht, übermittelt Adobe dem Kunden eine Zahlungserinnerung. Leistet der Kunde diese Zahlungen auch fünfzehn (15) Tage nach der Zahlungserinnerung nicht, kann Adobe nach eigenem Ermessen die in dem Bestelldokument aufgeführten Lizenzen und/oder den Zugang zu den vom Kunden genutzten Produkten und Services beenden oder einschränken.
- 2.3 **Streitfall.** Bei vermeintlichen Rechnungsfehlern hat der Kunde Adobe zur Wahrung seiner Rechte innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu informieren und den Fehler darzulegen.
- 2.4 **Steuern.** Die Preise im Bestelldokument sind Nettopreise. Steuern werden gesondert ausgewiesen. Der Kunde ist für die Zahlung anfallender Steuern verantwortlich. Einen Steuerbefreiungsanspruch teilt der Kunde Adobe vor der Rechnungsstellung mit. Hat er Steuern auf Zahlungen einzubehalten und abzuführen, übermittelt der Kunde Adobe die offizielle (behördliche) Steuerbescheinigung spätestens 60 Tage nach seiner Zahlung an Adobe.

3. Lieferung.

Adobe stellt On-premise Software nur zum elektronischen Download zur Verfügung und nicht auf körperlichen Datenträgern (z.B. CD oder DVD). Erhält der Kunde vor dem Beginn der Lizenzlaufzeit Zugang zu den Produkten und Services, wird dieser Zugang ausschließlich zu Implementierungs- und Testzwecken gewährt.

4. Lizenzierung und Beschränkungen.

- 4.1 **Lizenzierung für Cloud Services.** Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gewährt Adobe dem Kunden zu dessen eigenen Geschäftszwecken für die Lizenzlaufzeit das nicht-übertragbare, nicht-ausschließliche Recht:

- (A) Benutzern den Zugang zu den Cloud Services und, soweit anwendbar, Reports über entsprechende Schnittstellen zu gewähren,
- (B) den verbreiteten Code auf Kunden-Sites zu installieren, zu implementieren und zu benutzen,
- (C) Kundenanpassungen (wie in der jeweils anwendbaren PSLT definiert) zu entwickeln und zu testen, um mögliche Anpassungen der Cloud Services zu bewerten, und
- (D) die Cloud Services gemäß der Dokumentation zu nutzen.

Soweit nicht in dem Bestelldokument ausdrücklich eingeschränkt, erhält der Kunde eine mit Adobe vereinbarte Anzahl an Login-IDs und Passwörtern.

- 4.2 **Lizenzierung für On-premise Software.** Soweit nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, gewährt Adobe dem Kunden zu dessen eigenen Geschäftszwecken für die Lizenzlaufzeit das nicht-übertragbare, nicht-ausschließliche Recht:

- (A) die Produkte und Services auf Computern für die im Bestelldokument angegebenen Plattformen und Mengen zu nutzen sowie die Produkte zu vervielfältigen, soweit dies für das Laden, Anzeigen, Ablaufen oder Speichern der On-premise Software erforderlich ist,
- (B) die On-premise Software zu Archivierungszwecken in angemessener Anzahl zu vervielfältigen und zu benutzen, wenn die Primärkopie ausfällt oder zerstört wurde. Der Kunde darf Vervielfältigungen der On-premise Software in einer Disaster Recovery-Umgebung als Cold Backup installieren, um sie zur Wiederherstellung, nicht aber zur Produktion, Entwicklung oder Evaluierung zu benutzen. „Cold Backup“ ist eine von einer aktuellen produktiven Umgebung vollständig getrennte Backup-Kopie, die keine automatischen Datenupdates erhält. Eine derartige Backup-Kopie benötigt eine manuelle Aktivierung, um während des Ausfalls der Primärkopie die produktive Nutzung zu übernehmen.

- 4.3 **Lizenzbedingungen.** Soweit nicht unter diesem Vertrag ausdrücklich gestattet, ist es dem Kunden untersagt:
- (A) die Produkte und Services in rechtswidriger Weise zu benutzen oder im Zusammenhang mit Websites mit rechtswidrigem Material einzusetzen oder in einer Weise zu benutzen, die zu einer Gefährdung der Sicherheit oder des Geschäftsbetriebs von Adobe oder eines anderen Adobe Kunden führt oder den Geschäftsbetrieb von anderen Adobe Kunden beeinträchtigt,
 - (B) die Produkte und Services abweichend von Ziffer 4.2 zu vervielfältigen, umzuarbeiten, zu verbreiten, unterzulizenzieren oder öffentlich wiederzugeben,
 - (C) die Produkte und Services im Rahmen von (Computer-) Dienstleistungen, Outsourcing-Einrichtungen oder –diensten, Time Sharing oder gehosteten Services Dritten anzubieten,
 - (D) das den Cloud Services zugrunde liegende Betriebssystem zu manipulieren,
 - (E) Schutzrechtshinweise der Produkte und Services sowie der Reports zu entfernen oder zu verändern,
 - (F) Software-Komponenten, -Module und sonstige Software zu nutzen, die in der Lieferung der On-premise Software enthalten, aber in dem Bestelldokument nicht aufgeführt sind und die der Kunde nicht erwirbt,
 - (G) die einzelnen Software-Komponenten zu trennen, um sie auf mehreren Computern einzusetzen, da Adobe die On-premise Software dem Kunden als ein einheitliches Produkt überlässt,
 - (H) Login IDs und Passwörter weiterzugeben und die gleichzeitige Nutzung einer Login ID durch mehrere Benutzer zu gestatten. Der Kunde ist für den Schutz seiner Login ID und seines Passworts vor unbefugtem Zugriff Dritter verantwortlich.
- 4.4 **Drittanbieter.** Der Kunde ist für die Einhaltung der Bedingungen von Drittanbietern verantwortlich (insbesondere für deren Daten, Produkte, Services oder Plattformen), die vom Kunden zusammen mit den von Adobe erworbenen Produkten und Services genutzt werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Adobe auf seine Weisung hin Kundendaten an diese Drittanbieter sendet.
- 4.5 **Regionale Einschränkungen.** Der Kunde darf die Cloud Services nicht in einem eingeschränkten Land nutzen oder seinen Nutzern die Verwendung gestatten, außer dies wird für das konkrete Produkt ausdrücklich in dem Bestelldokument, unter <https://www.adobe.com/legal/terms/enterprise-licensing/rsl-ww.html> oder in sonstigen länderspezifischen Lizenzbedingungen gestattet. Als eingeschränkte Länder gelten China, Russland und andere Länder, in denen der Zugang zu den Cloud Services oder deren Nutzung von Gesetzes wegen untersagt ist.
- 4.6 **Kostenlose Versionen.** Adobe kann ohne zusätzliche Kosten Zugang zu Software oder Services von Adobe gewähren, die von oder im Namen von Adobe gehostet und dem Kunden als gemeinsame Instanz (*shared instance*) zur Verfügung gestellt werden ("Kostenlose Versionen"). Der Kunde kann nach eigenem Ermessen die kostenlosen Versionen unter Geltung der Bedingungen dieses Vertrags nutzen. Kostenlose Versionen werden dem Kunden auf einer „So wie sie sind“-Basis zur Verfügung gestellt. Adobe haftet dafür nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Es handelt sich dabei nicht um freistellungsberechtigte Technologie.
5. **Zugriff Dritter.**
- 5.1 **Nutzung durch Konzerngesellschaften.** Der Kunde darf seinen Konzerngesellschaften die Nutzung der Produkte und Services gestatten, soweit dies im Bestelldokument vorgesehen ist.
 - 5.2 **Outsourcing und Zugriff Dritter.** Der Kunde darf einem Dritten die Nutzung und den Zugriff auf die Produkte und Services oder den Betrieb der Produkte und Services für den Kunden nur gestatten, wenn er Adobe auf Anforderung über die Identität des Dritten und die Art und den Zweck der Nutzung der Produkte und Services durch den Dritten informiert und die Nutzung oder der Zugriff nur für eigene Geschäftszwecke des Kunden geschieht.
 - 5.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass diese Dritten oder Konzerngesellschaften die Bedingungen dieses Vertrages einhalten und hat deren Verschulden in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
6. **Kundendaten.**
- 6.1 **Rechtezuordnung.** Dem Kunden stehen alle Rechte an den Kundendaten zu, vorbehaltlich der Adobe unter dem Vertrag eingeräumten Rechte.
 - 6.2 **Gestattete Nutzung.** Adobe und seine Konzerngesellschaften dürfen Kundendaten für einen oder mehrere der folgenden Zwecke verwenden, vervielfältigen, übertragen, unterlizenzieren, zusammenfassen,

modellieren, indexieren, speichern und anzeigen: (A) zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag, (B) zur Produktverbesserung und -entwicklung, (C) zur Veröffentlichung und Verbreitung von anonymisierten Informationen (d. h. Informationen, bei denen weder der Kunde noch seine Website-Besucher identifiziert werden können und die mit den anonymen Informationen anderer Kunden zusammengefasst werden können) sowie (D) zur Durchsetzung von Rechten aus diesem Vertrag.

6.3 Verantwortung für Kundendaten.

- (A) Der Kunde veröffentlicht eine eigene, den gesetzlichen Anforderungen genügende Datenschutzerklärung.
- (B) Der Kunde hat die vollständige Kontrolle über die Installation und Konfiguration des verbreiteten Codes, die Kunden-Sites und Kundendaten. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle für die Cloud Services genutzten Kunden-Sites und Kundendaten dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere den gesetzlichen Vorgaben an eine Datenschutzerklärung, entsprechen. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, um Kundendaten, die gegen die Anforderungen von Ziffer 4.3 (A) verstoßen („rechtswidrige Inhalte“), gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften zu identifizieren und unverzüglich zu entfernen. Bei rechtswidrigen Inhalten darf Adobe einen Cloud Service unterbrechen oder derartige rechtswidrige Inhalte entfernen.
- (C) **Sensible personenbezogene Daten.** Wenn nicht ausdrücklich zwischen Adobe und dem Kunden schriftlich vereinbart, darf der Kunde bei der Nutzung der Cloud Services weder sensible personenbezogene Daten verarbeiten noch diese an Adobe oder über Adobe an Drittanbieter übermitteln.
- (D) **Professional Services.** Für die Ausübung der Professional Services durch Adobe wird der Kunde Adobe grundsätzlich keinen Zugang zu Kundendaten gewähren, es sei denn, dies wurde ausdrücklich zwischen Adobe und dem Kunden schriftlich vereinbart.

6.4 Nutzergenerierte Inhalte.

Werden Inhalte von Endkunden des Kunden in die Cloud Services eingebracht, gilt:

- (A) Adobe überprüft nicht alle Inhalte, die in die Cloud Services hochgeladen werden. Adobe kann verfügbare Technologien oder Prozesse verwenden, um bestimmte Arten von illegalen Inhalten (z. B. Kinderpornografie) oder andere missbräuchliche Inhalte oder Verhaltensweisen (z. B. Aktivitätsmuster, die auf Spam oder Phishing hindeuten) zu erkennen; und
- (B) Adobe darf auf Informationen des Kunden, seiner Endkunden oder dessen Nutzungsverhalten der Cloud Services zugreifen und diese Informationen weitergeben, soweit dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben ist.

6.5 Rollierende Löschung von Kundendaten.

Bei On-demand Services darf Adobe Kundendaten 25 Monate nach deren Erhalt von Adobe Servern löschen, soweit nicht in der anwendbaren PSLT abweichend geregelt.

6.6 Nutzungsinformationen.

Adobe darf seine Produkte und Services auf der Grundlage von Informationen entwickeln, ändern, verbessern, unterstützen, anpassen und betreiben, die Adobe über die Interaktion der Nutzer mit den Produkten und Services erfasst. Solche Informationen umfassen keine Kundendaten.

7. Vertraulichkeit.

7.1

Die empfangende Partei („Empfänger“) wird vertrauliche Informationen mit vernünftiger Sorgfalt behandeln und nur soweit in diesem Vertrag gestattet denjenigen Mitarbeitern, Drittanbietern und Beratern mitteilen, die für die Zwecke des Vertrages Kenntnis der vertraulichen Informationen benötigen. Der Empfänger wird vertrauliche Informationen nur soweit in diesem Vertrag gestattet zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nutzen.

Der Empfänger darf vertrauliche Informationen offenlegen, wenn (A) die mitteilende Partei („Mitteilende“) schriftlich zugestimmt hat, (B) soweit dies nach dem anwendbaren Recht oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung vorgeschrieben ist oder (C) soweit dies zur Durchsetzung der Rechte einer Partei erforderlich ist, jedoch in den Fällen (B) und (C) nur, wenn der Empfänger den Mitteilenden soweit rechtlich zulässig vorab über die Inhalte der erforderlichen Offenlegung informiert und den Mitteilenden angemessen unterstützt, damit dieser die Offenlegung verhindern oder die Geltung von zusätzlichen Vertraulichkeitspflichten durchsetzen kann.

7.2

Für Zwecke dieser Ziffer 7 und der Definition der vertraulichen Informationen umfassen „Empfänger“ und „Mitteilender“ auch deren Konzerngesellschaften. Der Empfänger ist insoweit für seine Konzerngesellschaften verantwortlich.

8. Freistellung.

8.1 Freistellung bei Datenschutzverstößen.

- (A) **Zusammenarbeit und Schadensminderung.** Beide Parteien arbeiten nach Treu und Glauben zusammen, um Ansprüche wegen eines Datenschutzverstößes zu vermeiden und zu mindern, wobei sie die Rechte betroffener Personen sowie die Reputation jeder Partei berücksichtigen. Bei einem Anspruch wegen eines Datenschutzverstößes werden sich beide Parteien angemessen bei der Untersuchung, Schadensbegrenzung und Lösung eines solchen Anspruchs unterstützen. Alle Informationen und Materialien, die während der Untersuchung, Schadensminderung und Lösung ausgetauscht oder entdeckt werden, sind vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei.
- (B) **Ansprüche wegen Datenschutzverstößen.** Die freistellende Partei wird die freigestellte Partei auf eigene Kosten von den nachstehend in dieser Ziffer 8.1 (B) aufgeführten Schäden der freigestellten Partei in dem Umfang freistellen und verteidigen, der direkt auf einen Anspruch wegen eines Datenschutzverstößes gegen die freigestellte Partei zurückzuführen ist:
- (1) von der freistellenden Partei ausgehandelte Vergleichszahlungen,
 - (2) von einem Gericht rechtskräftig zugesprochener Schadensersatzanspruch,
 - (3) Bußgelder, die von einer zuständigen Aufsichtsbehörde verhängt werden,
 - (4) angemessene Anwaltskosten,
 - (5) angemessene Auslagen für die Erfüllung der geltenden gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die forensische Analyse, die Bonitätsüberwachung und die Benachrichtigung betroffener Personen über die Ursachen für den Anspruch wegen eines Datenschutzverstößes.
- (C) **Ausnahme.** Die freistellende Partei haftet nicht für Ansprüche wegen eines Datenschutzverstößes und hat keine Pflicht zur Verteidigung gegen solche, soweit diese aus einer Handlung oder Unterlassung der freigestellten Partei resultieren, die die freistellende Partei an der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen hindern.

8.2 Freistellung bei Verletzung von Rechten Dritter.

- (A) **Adobes Freistellungspflicht.** Adobe verteidigt den Kunden gegen Ansprüche Dritter, die darauf beruhen, dass (1) die freistellungsberechtigte Technologie unmittelbar ein Patent, Urheberrecht oder Markenrecht eines Dritten verletzt oder (2) Adobe ein Geschäftsgeheimnis des Dritten verletzt („Verletzungsanspruch“). Adobe stellt den Kunden von unmittelbaren auf den Verletzungsanspruch zurückzuführenden Schäden frei, die ein zuständiges Gericht rechtskräftig oder ein von Adobe abgeschlossener schriftlicher Vergleich gegen den Kunden festlegt.
- (B) **Verteidigung durch Adobe.** Adobe kann bei der Verteidigung gegen einen Verletzungsanspruch nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten
- (1) dem Kunden ein Recht zur vertragsgemäßen Nutzung der freistellungsberechtigten Technologie beschaffen,
 - (2) die angeblich rechtsverletzende freistellungsberechtigte Technologie ersetzen oder verändern,
 - (3) wenn die in den obigen Absätzen (1) oder (2) genannten Maßnahmen unangemessen oder kommerziell nicht vertretbar sind, die Lizenz für die jeweiligen Produkte und Services kündigen und
 - (a) bei befristet lizenzierte freistellungsberechtigter Technologie die vorausbezahlten und bis zur Kündigung nicht verbrauchten Gebühren erstatten, oder
 - (b) bei dauerhaft lizenzierten Produkten und Services dem Kunden den bezahlten Lizenzpreis erstatten, abzüglich der von dem Kunden gezogenen Nutzung bei einer linearen Abschreibung über einen Nutzungszeitraum von drei Jahren ab Lieferung.

Die in (a) und (b) genannten Erstattungen stehen jeweils unter der Bedingung, dass der Kunde alle Kopien der angeblich rechtsverletzenden freistellungsberechtigten Technologie von sämtlichen Computern entfernt.

- (C) **Ausnahmen von der Freistellungsverpflichtung.** Adobe hat keine Freistellungs-, Verteidigungs- oder sonstigen Haftungspflichten, wenn der Verletzungsanspruch darauf beruht, dass

- (1) die freistellungsberechtigte Technologie nicht vertragsgemäß benutzt wurde,
 - (2) die freistellungsberechtigte Technologie vom Kunden (oder einer dritten Partei im Auftrag des Kunden) verändert wurde,
 - (3) der Kunde es versäumt hat, nach Aufforderung durch Adobe die letzte aktualisierte Version der freistellungsberechtigten Technologie zu installieren, um eine Rechtsverletzung zu vermeiden,
 - (4) die freistellungsberechtigte Technologie mit anderen Produkten, Services, Hardware, Software oder sonstigen Materialien kombiniert wurde, wenn ohne derartige Kombination keine Verletzung durch die freistellungsberechtigte Technologie vorliegen würde.
- 8.3 **Sonstige Ansprüche.** Der Kunde wird auf seine Kosten Adobe von allen Ansprüchen Dritter gegen Adobe freistellen, soweit sie auf einen Verstoß des Kunden gegen Ziffer 4.4 (Drittanbieter) zurückzuführen sind.
- 8.4 **Bedingungen der Freistellungsverpflichtung.** Die freistellende Partei haftet nicht für Ansprüche gemäß den Ziffern 8.1, 8.2 oder 8.3, die sich aus einem Versäumnis der freigestellten Partei ergeben:
- (A) die freistellende Partei unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich über den Anspruch zu benachrichtigen, soweit die freistellende Partei durch dieses Versäumnis benachteiligt ist,
 - (B) die freistellende Partei auf Anforderung und auf Kosten der freistellenden Partei bei der Verteidigung und Beilegung eines derartigen Anspruchs angemessen zu unterstützen,
 - (C) der freistellenden Partei das alleinige Bestimmungsrecht zu geben und die freistellende Partei zur Beilegung des Anspruchs zu ermächtigen, wobei die freigestellte Partei an dem Verfahren auf eigene Kosten teilnehmen kann oder
 - (D) nur bei vorheriger schriftlicher Erlaubnis für sich oder die freistellende Partei einen Anspruch einzuräumen, diesbezüglich Erklärungen abzugeben oder eine Haftung anzuerkennen.
- 8.5 **Ausschließlicher Rechtsbehelf.** Die Rechtsmittel in dieser Ziffer 8 sind neben den in dem Vertrag ausdrücklich geregelten Kündigungs- oder Aussetzungsrechten die einzigen Rechtsmittel der freigestellten Partei und die einzige Haftung der freistellenden Partei für den Sachverhalt, der einem Anspruch zugrunde liegt.

9. Haftung.

- 9.1 Beide Parteien haften unbeschränkt für das Vorliegen garantierter Beschaffenheiten, bei Körperverletzungen und Personenschäden, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 9.2 Soweit Ziffer 9.3 keine Abweichung enthält, haften die Parteien für leichte Fahrlässigkeit nur für vorhersehbare, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretende Schäden und der Höhe nach beschränkt auf den Betrag, der in den 12 Monaten vor Entstehen des Anspruchs gemäß dem Bestelldokument vom Kunden zu leisten ist. Abweichend davon ist die Haftung jeder Partei aus leichter Fahrlässigkeit für alle Ansprüche aus Ziffer 7 (Vertraulichkeit) und aus Ziffer 8 (Freistellung) auf den höheren Betrag von EUR 3.000.000 oder das Doppelte der vom Kunden gemäß dem Bestelldokument zu leistenden Gesamtbeträge beschränkt.
- 9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Kunden für Ansprüche, die sich aus der Nutzung der Adobe-Technologie über den vereinbarten Nutzungsumfang hinaus ergeben und nicht für die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung der in einem Bestelldokument vereinbarten Gebühren.

10. Gewährleistung.

- 10.1 **Gewährleistung bei Cloud Services.** Wenn die Cloud Services (in der dem Kunden bereitgestellten Form) nicht im Wesentlichen mit der Dokumentation übereinstimmen und Adobe dies zu vertreten hat, ist Adobe verpflichtet, die Cloud Services nach entsprechender schriftlicher Rüge des Kunden ohne zusätzliche Kosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Cloud Services aus von Adobe zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom Kunden zu setzenden angemessenen Nachfrist nicht, kann der Kunde den Vertrag fristlos kündigen. Im Fall einer Kündigung hat Adobe Anspruch auf die Beträge für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Cloud Services, außer der Kunde weist nach, dass die Cloud Services für ihn ohne Interesse sind.
- 10.2 **Gewährleistung bei On-premise Software.** Adobe beseitigt bei dauerhaft überlassenen Produkten etwaige Mängel der On-premise Software innerhalb einer Gewährleistungsfrist von 1 Jahr nach Überlassung. Bei

zeitlich befristet überlassenen Produkten beseitigt Adobe etwaige während der Lizenzlaufzeit auftretende Mängel der On-premise Software nach entsprechender schriftlicher Rüge des Kunden. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Adobes Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Adobes Kosten. Ein Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde mindern oder im Falle von dauerhaft überlassenen Produkten vom Vertrag zurücktreten und bei zeitlich befristeten Produkten den Vertrag kündigen.

11. Lizenz Compliance.

- 11.1 Bei On-premise Software und Cloud Services, die eine Adminkonsole haben, können beide Parteien auf die von dieser Konsole aufgezeichneten Nutzungsdaten (die je nach Produkt und Service die Anzahl der Nutzer, Marketingkontakte, API-Aufrufe, Profile, Datenlimits usw. umfassen können) zugreifen.
- 11.2 Adobe kann auf eigene Kosten und nicht öfter als einmal pro Vertragsjahr durch eigenes Personal oder einen unabhängigen Dritten überprüfen, ob die Verwendung der Adobe-Technologie und der Adobe Produkte und Services durch den Kunden den Vertragsbestimmungen entspricht. Für On-premise Software und Cloud Services wird der Kunde bei der Überprüfung aufgefordert, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung (A) Rohdaten aus einem Software-Asset-Management-Tool der gesamten On-premise Software und des verbreiteten Codes, die vom Kunden oder in seinem Namen installiert oder bereitgestellt wurden, (B) alle gültigen Zahlungsbelege für die On-premise Software und die Cloud Services und (C) alle Informationen, die Adobe in angemessener Weise anfordert, um die Nutzung der On-premise Software und der Cloud Services durch den Kunden zu ermitteln, zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Reichen die gemäß Ziffer 11.2 vorgelegten Nachweise nicht aus, um die Einhaltung des Vertrags durch den Kunden zu belegen, kann Adobe selbst oder durch einen Dritten ein Vor-Ort-Audit bei dem Kunden durchführen. Adobe wird dieses sieben (7) Werktagen vorher ankündigen, während der üblichen Geschäftszeiten durchführen und den Geschäftsbetrieb des Kunden nicht unangemessen beeinträchtigen. Adobe berücksichtigt bei einer Überprüfung berechnete Geheimhaltungs- und Geschäftsinteressen des Kunden.
- 11.4 Ergibt die Überprüfung, dass der Kunde Produkte oder Services (oder andere freistellungsberechtigte Technologie in Verbindung mit Produkten oder Services) in größerem Umfang als lizenziert nutzt, oder in einer Weise verwendet, die der Vertrag nicht gestattet oder für die zusätzliche Lizenzgebühren anfallen, hat der Kunde – ohne dass dies sonstige Rechte von Adobe beschränkt – die entsprechenden zusätzlichen Lizenzgebühren und Supportgebühren (falls einschlägig) innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung zu zahlen. Wenn die von dem Kunden nicht bezahlten Lizenzgebühren die im Rahmen dieses Vertrags tatsächlich bezahlten Beträge um fünf Prozent (5%) oder mehr übersteigen, muss der Kunde neben den Lizenzgebühren auch Adobes angemessene Kosten für die Durchführung der Überprüfung bezahlen. Alle Informationen, die während einer Überprüfung zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht werden, gelten als vertrauliche Informationen.

12. Besondere Regelungen für Professional Services.

12.1 Rechte an Arbeitsergebnissen.

- (A) Adobe gewährt dem Kunden für die Dauer der Lizenzlaufzeit das nicht-ausschließliche Recht, die bei Erbringung der Professional Services entstehenden und dem Kunden überlassenen Materialien („Arbeitsergebnisse“) für eigene Geschäftszwecke und nur im Zusammenhang mit den Produkten und Services zu benutzen. Diese Lizenz einräumung beschränkt nicht die Lizenzen des Kunden für On-premise Software oder Cloud Services.
- (B) Zwischen Adobe und dem Kunden gilt, dass Adobe alle Rechte einschließlich der Immaterialgüterrechte an der Adobe-Technologie und den Arbeitsergebnissen zustehen. Sofern der Kunde an der Entwicklung oder Veränderung der Adobe-Technologie oder der Arbeitsergebnisse mitwirkt, überträgt er hiermit etwaige Immaterialgüterrechte unwiderruflich an Adobe und gewährt Adobe hieran ein unwiderrufliches und weder zeitlich noch inhaltlich beschränktes Recht zur freien Verwendung.

12.2 **Arbeitgeberbeiträge und -verpflichtungen.** Adobe führt für seine Angestellten, die Professional Services erbringen, die Arbeitgeberbeiträge ab und erfüllt sonstige Arbeitgeberverpflichtungen.

12.3 **Abnahme.** Verpflichtet sich Adobe ausdrücklich zur Herstellung eines Werks und zur Herbeiführung eines Erfolgs (im Sinne des § 631 Abs. 1 BGB), ist der Kunde nach Fertigstellung zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die Abnahme nicht innerhalb von zehn (10) Tagen nach

Fertigstellung schriftlich verweigert und dabei konkrete Mängel oder die Nichterfüllung vertraglich vereinbarter Abnahmekriterien rügt. Wenn Adobe sich bei einer Beauftragung zur Erbringung von Diensten (im Sinne des § 611 Abs. 1 BGB) verpflichtet, ist keine Abnahme erforderlich. Bei Beratungsaufträgen ist generell keine Abnahme erforderlich.

12.4 Gewährleistung.

- (A) **Gewährleistung bei Werkleistungen.** Bei Werkleistungen beseitigt Adobe etwaige Mängel innerhalb einer Gewährleistungsfrist von einem (1) Jahr nach Abnahme nach entsprechender schriftlicher Rüge des Kunden. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Adobes Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Adobes Kosten. Ein Recht des Kunden auf Selbstbeseitigung des Mangels und Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen ist ausgeschlossen. Bei einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Kunde mindern oder insoweit vom Vertrag zurücktreten.
- (B) **Gewährleistung bei Dienstleistungen.** Erbringt Adobe Dienstleistungen nicht vertragsgemäß oder rechtzeitig hat der Kunde dies gegenüber Adobe schriftlich zu rügen und Adobe eine angemessene Nachfrist zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistung einzuräumen. Für Schadensersatz gilt Ziffer 9.

12.5 **Einsatz von Subunternehmern.** Adobe darf bei der Erbringung der Professional Services Subunternehmer einsetzen. Für deren Verschulden haftet Adobe in gleichem Umfang wie für eigenes Verschulden.

13. Vertragslaufzeit und Kündigung.

13.1 **Vertragslaufzeit.** Der Vertrag gilt ab dem Datum des Inkrafttretens für die im Bestelldokument aufgeführten Produkte und Services sowie Professional Services bis zum Ablauf der vereinbarten Lizenzlaufzeit bzw. Laufzeit für Professional Services, sofern nicht eine Partei vorab gemäß den folgenden Bestimmungen kündigt.

13.2 Adobe kann nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden den Zugriff des Kunden auf die Cloud Services ganz oder teilweise kündigen oder für die Dauer des nachstehend beschriebenen Einsatzrisikos aussetzen, wenn der Kunde nach Auffassung von Adobe ein erhebliches Risiko für die Sicherheit oder den Betrieb von Adobe oder eines Adobe Kunden darstellt (jeweils „Einsatzrisiko“). Adobe unternimmt angemessene wirtschaftliche Anstrengungen, um derartige Sicherheits- und Betriebsrisiken vor einer Aussetzung oder Kündigung zu vermeiden. Adobe wendet eine Aussetzung oder Kündigung nur als ultima ratio zur Vermeidung der genannten Einsatzrisiken an.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund.

- (A) **Wesentliche Vertragsverletzung.** Verstößt eine Partei gegen eine wesentliche Vertragsbestimmung, kann die andere Partei der vertragsbrüchigen Partei die Art und Grundlage des Vertragsverstoßes schriftlich mitteilen. Wird der Vertragsverstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung behoben, kann die nicht vertragsbrüchige Partei den Vertrag ganz oder teilweise fristlos kündigen.
- (B) **Sonstige Verstöße.** Adobe kann den Vertrag ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung fristlos kündigen, wenn der Kunde gegen Ziffer 4.3 (D) verstößt oder eine Dekompilierung der On-premise Software entgegen § 69 e UrhG vornimmt.

13.4 Folgen bei Beendigung.

- (A) Bei Kündigung dieses Vertrags oder Ablauf der Lizenzlaufzeit der Produkte und Services:
- (1) erlöschen automatisch die dem Kunden für die Produkte und Services gewährten Rechte,
 - (2) hat der Kunde auf eigene Kosten alle Kopien der On-premise Software und des verbreiteten Codes zu entfernen und zu löschen sowie alle Links zu den Cloud Services von den Kunden-Sites zu entfernen. Nach Ablauf der Lizenzlaufzeit funktionieren die Produkte und Services möglicherweise nicht mehr, ohne dass dies zuvor gesondert angekündigt wird und
 - (3) sind innerhalb der On-demand Services gespeicherte Kundendaten für die Dauer von dreißig (30) Tagen nach Kündigung oder Ablauf in dem dann verfügbaren Format innerhalb der Reporting Schnittstellen (*reporting interfaces*) für den Kunden verfügbar, sofern dies nicht ausdrücklich in Produktspezifischen Lizenzbedingungen anders geregelt ist.

- (B) Die fortgesetzte Nutzung der Produkte und Services nach Kündigung oder Ablauf des Vertrags ist ein Vertragsverstoß. Adobe stellt dem Kunden für alle Produkte und Services, die nach Kündigung oder Ablauf noch aktiv sind, die im Bestelldokument vorgesehenen Gebühren in Rechnung.

13.5 **Fortbestehen.** Bestimmungen dieses Vertrags, die sich mit den Themen Definitionen, Zahlungsverpflichtungen, Kundendaten, Vertraulichkeit, Datenschutz, Vertragslaufzeit und Kündigung, Fortbestehen, Lizenz Compliance, Haftungsbeschränkungen, Geistiges Eigentum (*Immaterialgüterrechte*) oder Gestattete Nutzung befassen, sowie die Ziffer „Allgemeine Bestimmungen“, bestehen nach Kündigung oder Beendigung dieses Vertrags fort.

14. Allgemeine Bestimmungen.

14.1 Übertragung.

- (A) Der Kunde darf diesen Vertrag nach einer Verschmelzung oder Akquisition des Kunden auf den Rechtsnachfolger als Ganzes übertragen, wenn er Adobe hiervon schriftlich Mitteilung macht und der Umfang der vertraglichen Lizenzen durch diese Übertragung nicht überstiegen wird und unter der Voraussetzung, dass der Abtretungsempfänger sich schriftlich zugunsten von Adobe bereit erklärt, alle Verpflichtungen des Kunden aus diesem Vertrag zu übernehmen.
- (B) Adobe kann nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden diesen Vertrag (oder seine Verpflichtungen hieraus) ganz oder teilweise an eine Konzerngesellschaft oder den Rechtsnachfolger nach einer Fusion oder einem Kontrollwechsel oder der Übernahme von Adobe oder der Vermögenswerte des Unternehmens, auf das sich dieser Vertrag bezieht, übertragen.
- (C) Abgesehen davon ist der Kunde nicht berechtigt, Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne Adobes vorherige schriftliche Zustimmung durch Rechtsgeschäft, kraft Gesetzes oder auf sonstige Weise zu übertragen.

14.2 **Geltendes Recht, Gerichtsstand.** Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie der Vorschriften der §§ 305-310 BGB. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main.

14.3 **Höhere Gewalt.** Keine Partei haftet für eine etwaige Nichterfüllung oder Verzug bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten, wenn die Nichterfüllung oder der Verzug auf Ereignissen beruht, die auch durch die äußerste, billigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht voraussehbar und abwendbar waren.

14.4 **Mitteilungen.** Im Rahmen dieses Vertrags schicken die Parteien der jeweils anderen Partei Mitteilungen mittels elektronischer Post an deren E-Mail-Adresse und speichern die Empfangsbetätigung. Der Kunde schickt Mitteilungen an Adobe an folgende E-Mail-Adresse: ContractNotifications@adobe.com. Adobe soll Mitteilungen an die E-Mail-Adresse des Kunden schicken, die in dem Bestelldokument angegeben ist oder die der Kunde Adobe anderweitig mitteilt.

14.5 **Bestellschreiben.** Die in einem Bestellschreiben (PO) des Kunden enthaltenen Geschäftsbedingungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und haben keine rechtliche Wirkung.

14.6 **Verzicht; Änderung.** Der Verzicht einer Partei bezüglich eines Verstoßes gegen eine Bestimmung gilt nicht als Verzicht auf die entsprechende Bestimmung in einem anderen Fall. Eine Änderung des Vertrags oder ein vollständiger oder teilweiser Verzicht auf ein Recht bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform ist nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufhebbar.

14.7 **Rangfolge.** Bei Widersprüchen gilt die folgende Rangfolge: Kundenauftrag, AV-Vertrag, die geltenden Produktspezifischen Lizenzbedingungen, zuletzt die Allgemeinen Bedingungen.

14.8 **Vollständiger Vertrag.** Dieser Vertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle vorherigen schriftlichen und mündlichen Vereinbarungen zum Vertragsgegenstand.

14.9 **Teilunwirksamkeit.** Ist eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchsetzbar, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall die betreffende Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame und durchsetzbare Regelung ersetzen, sofern dies nicht eine wesentliche Änderung des Inhaltes dieses Vertrags herbeiführt.

14.10 **Einhaltung von Handelssanktionen und Exportkontrollen.** Die Produkte und Services sowie deren Nutzung durch den Kunden unterliegen den Exportkontrollen und Sanktionen der Vereinigten Staaten und anderer Rechtsordnungen, die es Adobe untersagen können, dem Kunden die Produkte und Services

bereitzustellen. Der Kunde ist für die Einhaltung dieser Gesetze im Zusammenhang mit der Nutzung der Produkte und Services verantwortlich.

- 14.11 **Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung.** Jede Partei hält sich an alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption. Die Parteien versichern, dass sie über Verfahren verfügen, die die Einhaltung der Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption gewährleisten.
- 14.12 **Adobe Partner Transaktionen.** Erwirbt der Kunde aufgrund eines Bestelldokuments zwischen dem Kunden und einem Adobe Partner Produkte und Services („Bestelldokument des Kunden“) gilt: (A) hinsichtlich der Nutzung der Produkte und Services durch den Kunden gelten die Bedingungen dieses Vertrages, (B) der Adobe Partner ist für Abweichungen und Widersprüche des Bestelldokuments des Kunden gegenüber den Bedingungen des Vertrags allein verantwortlich. Ist der Kunde mit den Bedingungen des Vertrags nicht einverstanden, darf der Kunde die Produkte und Services nicht nutzen.